

## **Allgemein: Wer erhält diese Leistungen zur Teilhabe?**

Der Gesetzentwurf beinhaltet eine Neuregelung der Frage, wer Eingliederungshilfe erhalten soll. Dies ist auf Grund der Neufassung der UN-Behindertenrechtskonvention mit einem neuen Behindertenbegriff nötig geworden. Die Regelung wird erst mit dem zweiten Schritt der Reform ab 2020 eingeführt. Ziel der Regelung ist weder den Kreis der Leistungsberechtigten einzuengen noch ihn auszuweiten.

Der Zugang wird an die Lebensbereiche der „Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit“ der WHO angelehnt (International Classification of Functioning, Disability and Health, ICF). Mit Hilfe der ICF kann die aktuelle Funktionsfähigkeit jedes Menschen - oder ihre Beeinträchtigung - beschrieben und klassifiziert werden. Berechtig ist nach Gesetzentwurf, wem in mindestens fünf ICF-Lebensbereichen Aktivitäten nicht ohne personelle oder technische Unterstützung möglich sind bzw. wem in mindestens drei Lebensbereichen die Ausführung von Aktivitäten selbst mit personeller oder technischer Unterstützung nicht möglich ist. Diese Lebensbereiche sind:



- 1. Lernen und Wissensanwendung,**
- 2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,**
- 3. Kommunikation,**
- 4. Mobilität,**
- 5. Selbstversorgung,**
- 6. Häusliches Leben,**
- 7. Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,**
- 8. Bedeutende Lebensbereiche,**
- 9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.**

Darüber hinaus können Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden, wenn Personen die Schwelle von fünf bzw. drei Merkmalen nicht erfüllen und doch einen wesentlichen und ersichtlich Bedarf an Leistungen der Eingliederungshilfe haben. Damit soll erreicht werden, dass sich - wie in der Begründung festgehalten - der Kreis der Leistungsberechtigten nicht verändert.

*Auszug aus Häufige Fragen zum Bundesteilhabegesetz (BTHG) S. 15 ff Stand 30-06-2016*



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales